

A Bekanntmachungen des Landkreises Leer

Amt III/61

Öffentliche Bekanntmachung; Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Leer; Auslegung mit Beteiligung – Entwurf September 2023

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 17.05.2016 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Leer eingeleitet worden.

Der Kreistag des Landkreises Leer hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Neuaufstellung des RROP einzuleiten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zum RROP-Entwurf Stellung zu nehmen.

Das RROP legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für das Kreisgebiet fest. Insbesondere enthält es Ziele und Grundsätze

- zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises,
- zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
- zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen,
- zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen der geplanten Festlegungen auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere,
2. Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung, bestehend aus
 - a) Satzungstext
 - b) beschreibender Darstellung
 - c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
2. Begründung mit Anlagen
3. Umweltbericht

sind ab dem 1.12.2023 unter der Internet-Adresse

<https://www.landkreis-leer.de/Regionale-Raumordnung>

bereitgestellt und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Daneben liegen die Unterlagen vom 1.12.2023 bis zum 31.01.2024 auch in Papierform beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, 1. Obergeschoss, Zimmer 148 aus und können während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Festlegungen der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs sind zudem auf der Plattform des Landkreises Leer für Geodaten unter <https://lkleer.maps.arcgis.com/> einzusehen.

Bis zum Ende der Auslegungszeit, d.h. bis zum 31.01.2024 einschließlich, kann zum Entwurf des RROPs vorzugsweise in elektronischer Form (regionalplanung@lkleer.de) Stellung genommen werden. Es ist ebenso möglich, die Stellungnahme schriftlich an den Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer zu übermitteln oder vor Ort mündlich zur Niederschrift vorzutragen.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Auswertung Ihrer Stellungnahmen.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Leer unter [Datenschutz / Landkreis Leer \(landkreis-leer.de\)](https://www.landkreis-leer.de/Datenschutz).

Leer, den 15.11.2023

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Ausbau der Landesstraße 21 – Radwegneubau in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Detern; Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, plant den Ausbau der Landesstraße 21 (L 21) mit der erstmaligen Anlage eines Radweges in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Detern. Die Baustrecke beträgt ca. 7,4 km. Die Flächenneuanspruchnahme beträgt ca. 1,8 ha.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des NUVPG (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) geprüft worden, ob für den Radwegneubau an der L 21 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Ausbaumaßnahme erfolgt in einem vorhandenen Infrastrukturbereich und randlich angrenzenden Zonen. Betroffen durch die Baumaßnahme sind versiegelte Flächen und unversiegelte Randflächen wie Straßenseitenräume, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gräben bzw. Mulden, straßenbegleitende Gehölzbestände, etc. Betroffen ist kleinteilig auch ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, für welches jedoch festzustellen ist, dass es in seiner ökologischen Funktion grundsätzlich erhalten und durch das Ausbauvorhaben nur geringfügig betroffen wird. Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung des Biotops ist vorgesehen. Zusätzliches Verkehrsaufkommen oder eine Änderung des Verkehrsverhaltens mit Auswirkungen auf die Luft- und Lärmsituation sind nicht zu erwarten. Eingriffe in Gewässer erfolgen durch die Verlagerung bestehender Grabenstrukturen in unerheblichem Umfang. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht notwendig. Für die Neuversiegelung von Böden und die Entfernung von einzelnen Gehölzen werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Es handelt sich insgesamt um einen nicht empfindlichen Standort. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Leer, den 03.11.2023

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

B Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

Gemeinde Rhaudefehn

1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rhaudefehn (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Rhaudefehn in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt ersetzt:

Reinigungspflicht der Gemeinde Rhaudefehn

- (1) Der Gemeinde Rhaudefehn obliegt die Reinigung und der Winterdienst der Fußgängerüberwege und Fahrbahnen, einschließlich der Entwässerungsrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG) folgender Straßen:
 - a) Bundesstraßen
 - b) Landesstraßen
 - c) Kreisstraßen
 - d) 1. Südwieke vom Untenende bis zur Papenburger Straße
- (2) Der Gemeinde Rhaudefehn obliegt die Reinigung aller Fahrbahnen und Fußgängerüberwege im Bereich ihrer Hochbordanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rhaudefehn wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Rhaudefehn, den 17.10.2023

Gemeinde Rhaudefehn
Der Bürgermeister
Müller